

## **Erläuterung zu den Gagenpositionen des Kollektivvertrags Filmberufe:**

Ende der 1970er Jahre sind die Sozialpartner bei der Erstellung des Mindestgagentarifs übereingekommen, dass je kürzer das Arbeitsverhältnis ist desto „höher“ sollte die entsprechende Abgeltung (Gagen) sein. Letztlich wurde der Einzeltag mit einem Viertel der Wochengage bewertet, die Wochenpauschalgage war das andere Ende. Grundlage der Differenzierung ist jedoch die Monatsgage (1. Berufsjahr).

Als Berechnungshilfe Erläuterung der einzelnen Gagenpositionen:

### **MONATSGAGE:**

Die Monatsgage ist gemäß § 4 KV Filmberufe nur bei unbefristeten bzw befristeten Arbeitsverträgen mit einer Vertragsdauer von mindestens 3 Monaten zulässig.

Berechnung: Die Monatsgage wird im 2. Arbeitsjahr um 8,33% und im 3. Arbeitsjahr um weitere 7,69% angehoben.

### **WOCHENGAGE:**

Die Wochengage ist die Monatsgage (1. Arbeitsjahr) dividiert durch 4,33 plus 66,7%.

### **TAGESGAGE:**

Die Tagesgagen für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse (= weniger als eine durchgehende Arbeitswoche) beträgt 1/4 der Wochengage. Werden Arbeitnehmer\*innen für mehr als einen Wochentag beschäftigt, aber weniger als eine Arbeitswoche (=5 Tage), so beträgt die Tagesgage 1/5 der Wochengage.

### **WOCHENPAUSCHALGAGE** (nur bei projektbezogener und befristeter Arbeitsleistung):

Die Wochenpauschalgage nach § 7 ist eine Ausnahmeregelung des Arbeitszeitgesetzes und nur bei Arbeitsbereitschaft in angemessenem Umfang zulässig (AZG § 5). Sie ist nicht mit der in der letzten Legislaturperiode eingeführtem „12-Stunden-Tag“-Regelung gemäß AZG § 9 zu verwechseln.

Die Wochenpauschalgage beinhaltet die Abgeltung der Arbeitsleistung in der wöchentlichen Normalarbeitszeit (40 Stunden von Montag bis Freitag) und eine Überstundenleistung bis zu 2 Stunden (9. und 10. Stunde) täglich anschließend an die tägliche Normalarbeitszeit. Die Arbeitnehmer\*innen erhalten für die ersten 2 Stunden nach Beendigung der täglichen Normalarbeitszeit einen 50%-Zuschlag. Weiters sind 10 Arbeitsstunden (NAZ) Arbeitsbereitschaft enthalten.

Der Regelfall ist eine Beschäftigung der Arbeitnehmer\*innen von Montag bis Freitag je 12 Stunden/Tag; eine Beschäftigung Montag bis Samstag je 10 Stunden/Tag ist gemäß KV Filmberufe zulässig, wobei jedoch ebenfalls die Arbeitsbereitschaft von 10 Arbeitsstunden (NAZ) eingehalten werden muss.

**Die 60 Stunden per Arbeitswoche sind gemäß AZG die absolute Höchstgrenze der zulässigen Arbeitszeit; eine Überschreitung ist gesetzlich unzulässig - auch bei zusätzlichem (Überstunden-)Entgelt.**

Für Nachtarbeit gelten Sonderregelungen im KV, die eine zusätzliche Entlohnung über die im Mindestgagentarif genannten Beträge notwendig machen können, da die Wochenpauschalgage nur die Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit abdeckt.

Berechnung: Die Wochenpauschalgage für projektbezogene Arbeitsverträge gemäß § 7 ist das 1,385-fache der Wochengage auf Basis der 40-stündigen Normalarbeitszeit. Wir empfehlen, die in der Wochenpauschalgage enthaltenen Überstundenzuschläge unter Nachweis der Überstundenleistung gemäß obiger Berechnungsgrundlage gesondert abzurechnen.